

**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter
in der Gemeinde Rohrdorf
(AbwKlEinl)
vom 12.11.1997**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10.11.1991 (GVBl S.382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erläßt die Gemeinde Rohrdorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Abgabetatbestand
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Abgabeschuldner
- § 5 Abgabemaßstab
- § 6 Abgabesatz
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zur zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das voraus-
gegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung
des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4
Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des
Abgabebescheides fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abga-
bepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbberechtigter ist.
Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück
befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des
Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamt-
schuldner.

**§ 5
Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück
berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni
des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

**§ 6
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner jährlich

ab 01. Januar 1997 35,00 DM

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1991 außer Kraft.

Rohrdorf, den 12.11.1997



Gemeinde Rohrdorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tischner'.

**Tischner
Erster Bürgermeister**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Rohrdorf
(AbwKIEinl)
Vom 10.12.2001**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10.11.1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) erläßt die Gemeinde Rohrdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Rohrdorf (AbwKIEinl) vom 12.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner jährlich

ab 01. Januar 1997 17,89 Euro¹⁾

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Rohrdorf, den 10.12.2001



Gemeinde Rohrdorf

Tischner
Erster Bürgermeister